



# Gemeinde Saalbach-Hinterglemm

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl.Nr. 35/1999 i.d.g.F. und der §§ 2 Abs. 4 Zif 4 und 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 17.9. 2009 bzw. vom 22.10.2014 für die Gemeinde Saalbach-Hinterglemm folgende

## A b f u h r o r d n u n g

beschlossen.

### I. Abschnitt

#### Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen

##### § 1

##### Einrichtung der Abfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfuhr für Hausabfälle und biogene Abfälle. Die Abfuhr erfasst das gesamte Gemeindegebiet. Die getrennte Sammlung sperriger Hausabfälle erfolgt über die Recyclinghöfe Saalbach und Hinterglemm.
- (2) Zur getrennten Sammlung der Problemstoffe ist eine ständige Problemstoffsammelstelle im Recyclinghof Saalbach eingerichtet.
- (3) Zur Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten ist eine Abgabestelle am Recyclinghof eingerichtet.
- (4) Die Abfuhr der Hausabfälle und der biogenen Abfälle erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen, und zwar derzeit durch die Firma Hettegger Entsorgung GmbH, 5621 St. Veit, Gewerbestraße 7.
- (5) Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhrordnung sind sowohl Liegenschaftseigentümer als auch die sonstigen Benützungsberechtigten an der Liegenschaft, wie z.B. Mieter, Pächter oder Bauberechtigte.
- (6) Die Teilnehmer haben sich zur Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle und Altstoffe, soweit seitens der Gemeinde Einrichtungen angeboten werden, ausschließlich der von der Gemeinde dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des S.AWG §11 und dieser Abfuhrordnung in Anspruch genommen werden.
- (7) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 4 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt. Bei Eigenkompostierung hat sich der Abfuhrteilnehmer (Liegenschaftsbesitzer/-eigentümer, Mieter...) mit einer gesonderten Erklärung (Beilage zur Abfuhrordnung der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm die einen Bestandteil dieser Verordnung bil-

det) zur Kompostierung sämtlicher auf der Liegenschaft anfallender biogenen Abfälle gem. § 2 (4) zu verpflichten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für biogene Abfälle aus mehreren Haushalten, die gemeinsam ordnungsgemäß kompostiert werden, wenn sie auf derselben bzw. auf unmittelbar angrenzenden Liegenschaften angefallen sind.

- (8) Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe, Anstalten oder sonstiger Arbeitsstätten selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebots der Gemeinde von Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle (z.B. Recyclinghof) können sonstige Abfälle dort abgegeben werden.
- (9) Für die Abholung und Entsorgung von Spültrank haben die Gewerbebetriebe selbst zu sorgen. Die diesbezüglichen veterinärrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

## § 2

### Einteilung der Abfälle

- (1) **Hausabfälle**, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Glas (eigentliche Hausabfälle) sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung, die für die gemeinsame Erfassung und Behandlung mit Abfällen geeignet sind (hausabfallähnliche Abfälle);
- (2) **sperrige Hausabfälle**, das sind jene Hausabfälle (Z 1), die aufgrund ihrer Abmessungen (Größe oder Form) nicht mehr in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern gesammelt werden können (z.B. Schränke, Tische, Badewannen) oder wenn die Hausabfälle aufgrund ihres Volumens oder Gewichts die üblicherweise vorgesehenen Abfallbehälter so belasten würden, dass eine ordnungsgemäße Abfuhr erschwert oder die Sammlung der Restfraktion behindert wird (z.B. größere Mengen an Waschbecken, Flachgläser)
- (3) **sonstige Abfälle**, das sind alle festen oder flüssigen nicht gefährlichen Abfälle, soweit sie nicht Hausabfälle (Z 1) oder sperrige Hausabfälle (Z 2) sind. Zu den sonstigen Abfällen gehören insbesondere die in Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallenden produktionsspezifischen (betriebspezifischen) Abfälle, weiters Baurestmassen, Fäkalien, Klärschlamm, Straßenkehrsicht, Fahrzeugwracks, Altreifen, Flachglas, Altholz udgl.
- (4) **Biogene Abfälle** sind nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:
  - a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
  - b) feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
  - c) andere als in b) genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;
  - d) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
  - e) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
  - f) Als Beispiele werden genannt: Gemüse- und Obstabfälle, Küchen- und Speisereste, Gartenabfälle, die zur Kompostierung geeignet sind. Weiters können auch bestimmte kompostierbare Hausabfälle nicht biogenen Ursprungs in die Sammlung miteinbezogen werden. Solche Stoffe dürfen den biogenen Abfällen nur zugegeben werden, soweit dazu eine Aufforderung durch die Gemeinde über die Abfallberater und sonstige Informationen gegeben wird.

- (5) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle oder Altöle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle oder Altöle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich im Gewahrsam der genannten Abfallerzeuger befinden. Dazu gehören z.B: Farben, Lacke, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer.
- (6) **Altstoffe** sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen erfasst werden, sowie Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle oder Stoffe nachweisbar zur Substitution von Produkten oder Rohstoffen oder zur Gewinnung von Energie durch Substitution konventioneller Brennstoffe einzusetzen. Sie gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung (Substitution von Produkten oder Rohstoffen, Gewinnung von Energie) unmittelbar zugeführt werden (Ende der Abfalleigenschaft) wie z.B. Altpapier, Altglas, Alttextilien, Metalle.
- (7) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind Geräte, die zu ihrem Betrieb elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder benötigen, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Elektro- oder Elektronikgerätes sind.
- (9) **Altbatterien** sind jene Batterien- und Akkumulatoren, die gem. § 2 AWG 2002 als Abfall gelten, wobei Batterien und Akkumulatoren Quellen elektrischer Energie sind, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie aus einer oder mehreren Primärzellen bzw. aus einer oder mehreren Sekundärzellen gewonnen wird.

## II. Abschnitt

### Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle

#### § 3

##### Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde führt die Abholung von Hausabfällen von allen Liegenschaften, auf denen diese anfallen, durch. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme vorliegt oder eine Abholung entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abfuhrordnung nicht erfolgen kann. Für die Erfassung der sperrigen Hausabfälle gilt der III. Abschnitt
- (2) Das Abfuhrintervall für Hausabfälle darf 4 Wochen nicht überschreiten.

#### § 4

##### Abfuhr der Bioabfälle

- (1) Die Teilnehmer haben die biogenen Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Bioabfallverordnung (LGBl. Nr. 37/1992) von den anderen Abfällen zu trennen und in den von der Gemeinde dazu bestimmten Sammeleinrichtungen bereitzustellen. Andere Abfälle als biogene Abfälle dürfen in diese Sammeleinrichtungen nicht eingebracht werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Inanspruchnahme der Gemeindesammeleinrichtungen sind jene Teilnehmer, die unter die Bestimmungen des § 1 (7) fallen.
- (2) Von der Bioabfallabfuhr sind jene biogenen Abfälle und Stoffe ausgeschlossen, die erfahrungsgemäß oder nachweislich einen erhöhten Schadstoffgehalt aufweisen oder mit Stoffen belastet sind, durch die der daraus hergestellte Kompost beeinträchtigt wird.
- (3) Das Abfuhrintervall der Biotonnen darf 2 Wochen nicht überschreiten.

## § 5

### Haus-/ und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung

- (1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Hausabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde zur Anwendung:
  - a) Hausabfall:
    - 90 l Behälter mit Rädern ÖNORM EN 840-1
    - 120 l-Behälter mit Rädern ÖNORM EN 840-1
    - 240-l-Behälter mit Rädern ÖNORM EN 840-1
    - 770 l- Behälter ÖNORM EN 840-3
    - 1100 l-Behälter ÖNORM EN 840-3
    - 60 l-Abfallsack
  - b) Bioabfall:
    - 120 l-Behälter mit Rädern gemäß ÖNORM EN 840-1 + Einsätze (60 l, 80 l)
    - 240 l-Behälter mit Rädern gemäß ÖNORM EN 840-1
- (2) Reicht die am durchschnittlichen Bedarf der Teilnehmer ermittelte Gefäßgröße in Ausnahmefällen zur Aufnahme der Hausabfälle bzw. Bioabfälle nicht aus, haben sich die Teilnehmer für die Abfuhr ausschließlich der bei der Gemeinde zum Kauf erhältlichen entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcke zu bedienen. Dies ist auch möglich, wenn Gefäße zur Instandsetzung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen oder für bestimmte Liegenschaften dies aufgrund dieser Abfuhrordnung vorgesehen wird.
- (3) Die im Abs. 1 genannten Abfallbehälter können über das Gemeindeamt bezogen werden - Buchhaltung, Tel. 06541-6611-28. Abfallsäcke sind auch in den Recyclinghöfen erhältlich.
- (4) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Gemeinde sowie durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde Klebeetiketten (*z.B. Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit*) angebracht werden. Die Teilnehmer haben dies zu dulden.
- (5) Die Nutzer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet ihre Abfallsammelgefäße auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten. Teilnehmer, die über Biotonnen verfügen, die ausschließlich zur eigenen Benützung dienen, haben diese Behälter regelmäßig zu reinigen und die Aufstellplätze sauber zu halten. In Wohnanlagen ist die regelmäßige Reinigung durch die Hausverwaltung zu veranlassen.

Gegebenenfalls von der Gemeinde selbst veranlasste Behälterreinigungsmaßnahmen sind vom Teilnehmer zu dulden.

## § 6

### Anzahl der Abfallbehälter

- (1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abs. 2 vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Hausabfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.
- B (2) Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Gemeinde werden für die Teilnehmer folgende Vorhaltevolumina für Hausabfall festgelegt:
  - a) **Private Haushalte / Hauptwohnsitz**
    - Festlegung nach Personen  
Pro Person und Woche wird ein Vorhaltevolumen von 10 l festgelegt ; ab der 3. Person 5 Liter.

- b) **Ferienhäuser und Zweitwohnsitze** (gemäß Meldegesetz)  
Für Zweitwohnungen in Appartementanlagen mit einer Nutzfläche bis 40 m<sup>2</sup> wird ein Vorhaltevolumen von 15l pro Woche, bei einer Nutzfläche über 40 m<sup>2</sup> ein Vorhaltevolumen von 25l pro Woche festgelegt. Für Ferienhäuser ohne Vermietung wird das Vorhaltevolumen mit 25 l, und für Ferienhäuser mit Vermietung mit 40 l pro Woche plus Betten berechnet.
- c) **Beherbergungsbetriebe und Heime**
- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| Frühstückspens., Privatzimmer, Jugendh., Bergunterk. | 4 Liter /30 Wochen /pro Bett  |
| Hotels, Halb/Vollpension                             | 10 Liter /30 Wochen /pro Bett |
| Appartements (Vermietung)                            | 10 Liter /30 Wochen /pro Bett |
- d) **Gastronomiebetriebe, Imbiss-Stuben und (Betriebs)kantinen**  
In Gaststätten werden für jeden Sitzplatz wöchentlich 5 l Behälterraumbedarf festgelegt.
- e) Für **Skihütten** werden pro Sitzplatz (innen) und Woche 5 l Vorhaltevolumen festgelegt; für Schirmbars 8000 l jährlich
- f) Für **Parkhäuser** werden pro 100 Abstellplätze 1100 l jährlich festgelegt.
- g) **sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:**  
In Betrieben mit bis zu 10 Mitarbeitern 3.120 l jährlich  
In Betrieben mit 11 – 20 Mitarbeitern 6.240 l jährlich  
Als Mitarbeiter gilt ein Vollzeit- Beschäftigter. Teilzeitkräfte sind analog ihres Beschäftigungsmaßes zu berücksichtigen. Mitarbeiter, die überwiegend im Außendienst beschäftigt sind, werden nicht eingerechnet.
- h) Geschäfte (klein), Mindestvolumen 1.600 l jährlich
- i) Sind die o.g. Bestimmungen für einzelne Abfuhrteilnehmer nicht anwendbar, hat die Festlegung individuell mittels Bescheid zu erfolgen.
- B (3) Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Vorhaltevolumen nachweislich nicht das Auslangen, hat die Gemeinde von Amts wegen mit Bescheid das angemessene Vorhaltevolumen vorzuschreiben.
- B (4) Bei Beherbergungsbetrieben, Gastronomiebetrieben und sonstigen Betrieben, Anstalten und sonstigen Arbeitsstätten, die nur saisonal betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf die jeweilige Saison (Winter- Sommersaison jeweils 15 Wochen) beschränkt werden. Der Abfuhrzeitraum ist vom Teilnehmer mit der Gemeinde einvernehmlich schriftlich festzulegen (Abfuhrerklärung). Während der Abfuhrzeit müssen alle Anforderungen gemäß §8 eingehalten werden.
- B (5)** Bei der Festlegung des durchschnittlichen Bedarfs der Teilnehmer an der Bioabfallabfuhr, die nicht von der Abfuhr ausgenommen sind (Eigenkompostierung), geht die Gemeinde von folgendem jährlichen Bioabfallgewicht aus:  
**Pro Haushalt und Jahr wird ein Gewicht von 50 kg festgelegt.**
- B (6) bei Hausabfallgefäßen mit weniger als 1100 Liter ist eine 120 Liter Biotonne vorzusehen.
- B (7) bei Großraumtonnen 1100 Liter ist eine 240 Liter Biotonne (oder 2 x 120 l) vorzusehen.

## § 7

### Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

- (1) Die Teilnehmer haben die Behälter an geeigneter Stelle so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort

aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, sonstige Abfälle und Altstoffe dürfen nicht in die Abfallgefäße eingebracht werden.

- (2) Die Aufstellungsplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä.) und muss leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluss von Oberflächenwasser muss gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen vom Fenster bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mind. 5 m entfernt sein.
- (3) Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm- oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsfläche liegen.

## **§ 8**

### **Bereitstellen der Abfallbehälter/Biotonnen zur Abfuhr**

- (1) Die Abfallbehälter/Biotonnen / Abfallsäcke sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag vor Beginn der Abfuhr (am Vortag oder am Tag der Sammlung) unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind vom Teilnehmer zuzubinden.
- (2) Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (3) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfassten Abfallbehälter ist verboten. Hausabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die ausschließlich über die Gemeinde zu beziehen sind (§ 5), zur Abfuhr bereitzustellen.
- (4) Die Teilnehmer haben die Behälter unverzüglich nach erfolgter Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.
- (5) Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der (Bio)Abfallabfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.

## **§ 9**

### **Anlieferung zu Sammelstellen**

- (1) Wenn die Liegenschaften über die bestehenden Verkehrswege für die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge nicht, nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar sind, kann die Gemeinde durch Bescheid festlegen, dass die Hausabfälle und biogenen Abfälle der Liegenschaft vom Liegenschaftseigentümer zu einer bestimmten Sammelstelle zu bringen sind. Ein solcher Bescheid ist von der Gemeinde aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung nicht mehr gegeben sind.
- (2) Für die Benützung der Sammelstelle gilt § 8 sinngemäß.

## **§ 10**

### **Abfuhrplan**

- (1) Die Abfuhr der Hausabfälle/ Bioabfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet in der Zeit von 06.00 bis 18.00 Uhr.
- (2) Die Abfuhr der Hausabfälle /biogenen Abfälle erfolgt während der Winter- bzw. Sommersaison wöchentlich am Dienstag. In der Nebensaison erfolgt die Abfuhr der biogenen Abfälle zu den verlautbarten Terminen.
- (3) Der Abfuhrplan wird für jedes Kalenderjahr neu erstellt und allen Haushalten im Gemeindegebiet zugestellt.

## **§ 11**

### **Haftungsausschluss**

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr/Bioabfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dgl. steht dem an der Abfallabfuhr Angeschlossenen kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz zu.

## **III. Abschnitt**

### **Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Recyclinghof**

## **§ 12**

### **Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle**

Sperrige Hausabfälle sind von den Teilnehmern zum Recyclinghof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern. Personen, denen eine Anlieferung zum Recyclinghof nicht zuzumuten ist, können sperrige Hausabfälle maximal einmal jährlich von der Gemeinde abholen lassen.

Für die an der Hausabfallabfuhr angeschlossenen Haushalte und Betriebe wird jährlich im Frühjahr/Herbst eine Sperrmüllaktion in den Recyclinghöfen durchgeführt, in deren Rahmen pro Objekt jeweils  $\frac{1}{2}$  m<sup>3</sup> Sperrmüll (oder Altholz) kostenlos abgegeben werden kann. Der Termin wird allen Haushalten von der Gemeinde bekanntgegeben.

## **§ 13**

### **Abfuhr und Sammlung von Altstoffen**

- (1) Zur Sammlung von Altglas, Altpapier, Kartonagen sowie Kunst- und Verbundstoffverpackungen stehen in den Recyclinghöfen Sammeleinrichtungen (Depotcontainer) zur Verfügung.
- (2) Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.
- (3) Altstoffe die in Anhang B festgelegt sind, können darüber hinaus am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (4) Haushaltsübliche Mengen von Altspisefett können beim Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (5) Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet. Eine Anlieferung zum Recyclinghof ist dann möglich, wenn die in § 13 (1) und im Anhang B festgelegten Annahmebedingungen eingehalten werden. Soweit Entsorgungsbeiträge entsprechend den Bestimmungen des Anhang B vorgesehen sind, sind diese zu verrechnen.

## **§ 14**

### **Anlieferung zum Recyclinghof**

- (1) Alle Haushalte und in der Gemeinde ansässigen Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten können ihre Abfälle und Altstoffe laut Anhang B, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Abfuhrordnung ist, getrennt zum Recyclinghof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anliefern.
- (2) Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten, die über eine aufrechte Ausnahme von der Hausabfallabfuhr verfügen, können ihre sperrigen Hausabfälle (Bioabfälle, Altstoffe) nur gegen Gebühr anliefern.  
Die Ablagerung von Abfällen und Altstoffen außerhalb des Recyclinghofes ist verboten.
- (3) Auf eine entsprechende Sammelqualität der Altstoffe und Abfallfraktionen ist zu achten. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist daher unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind alle Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

## **IV. Abschnitt**

### **Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen, Elektro- und Elektronikgeräten und Altbatterien und -akkumulatoren**

## **§ 15**

### **Problemstoffsammlung**

- (1) Zur Sammlung der Problemstoffe steht ganzjährig eine Problemstoffsammelstelle am Recyclinghof Saalbach zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.
- (2) Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und den anwesenden Mitarbeitern zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen außerhalb der Problemstoffsammelstelle ist unzulässig.
- (3) Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zu bringen. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen solchen Stoffen ist zu vermeiden.
- (4) Abgabeberechtigt sind alle Haushalte und Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten der Gemeinde.
- (5) Die Übernahme von Problemstoffen aus Betrieben, Anstalten oder sonstigen Arbeitsstätten ist auf die haushaltsüblichen Mengen beschränkt. Jedenfalls gilt, dass unter Haushaltsmengen von Problemstoffen Anlieferungen in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen sind.
- (6) Auf die Mengenbeschränkung bei der Lagerung ist aus Sicherheitsgründen insbesondere bei leicht brennbaren Stoffen (Lösemittel und lösemittelhaltige Produkte) und sonstigen Problemstoffen mit hohem Gefährdungspotential zu achten.

## **§ 16**

### **Elektro- und Elektronikgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren**

- (1) Zur Sammlung der Elektro- und Elektronikgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren steht ganzjährig eine Sammelstelle am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.
- (2) Die Elektro- und Elektronikgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren sind von den Abfuhrteilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und den anwesenden Mitarbeitern zu übergeben. Ein Abstellen von Elektro- und Elektronikgeräten und Altbatterien und -akkumulatoren außerhalb der Sammelstelle ist unzulässig.
- (3) Abgabeberechtigt sind alle privaten Haushalte der Gemeinde.



- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit der MitarbeiterInnen der Sammelstelle darstellen, werden nicht übernommen.
- (5) (Weiterverwendbare) Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen nicht an Privatpersonen oder andere Organisationen ohne Zustimmung der Vertragspartner abgegeben werden.

## **V. Abschnitt**

### **Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen**

#### **§ 17**

##### **Voraussetzung für die Ausnahme**

- (1) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Gemeinde kann der Liegenschaftseigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte Besitzer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen lt. §12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 verfügt.
- (2) Die Ausnahme durch die Gemeinde hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß §3 S.AWG erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.

#### **§ 18**

##### **Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde**

- (1) Der § 7 dieser Abfuhrordnung bezüglich Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Größe der Behälter sind unzumutbare Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden. Diese Anforderung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn dieselben Abfallbehältergrößen verwendet werden wie bei der Systemabfuhr.
- (2) Die Abfuhrbehälter sind zur Abholung bzw. Entleerung durch den Sammler auf der Liegenschaft bereitzustellen. Sollte dies aus Platzgründen nicht möglich sein, so ist eine Bereitstellung am Abfuhrtag am Straßenrand einer öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (3) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind ordnungsgemäß zu verschließen.
- (4) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der im Bescheid erfassten Abfallbehälter ist verboten.
- (5) Nach erfolgter Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder vom Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

## **VI. Abschnitt**

### **Gebühren**

#### **§ 19**

##### **Abfallwirtschaftsgebühr**

- (1) Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle, Altstoffe und Problemstoffe haben die Teilnehmer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) zu entrichten.

- (2) Der Tarif wird pro Liter Vorhaltevolumen jährlich von der Gemeindevertretung festgelegt. Die Festlegung des Tarifes erfolgt in der Weise, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren dem Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle und biogenen Abfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde entspricht.
- (3) Die Abfallwirtschaftsgebühr wird in Form einer Bereitstellungsgebühr und einer Leistungsgebühr festgelegt. Die **Leistungsgebühr** bezieht sich auf die Entleerung eines Kilogramms Restabfall /Bioabfall und wird jährlich von der Gemeindevertretung festgesetzt und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die **Bereitstellungsgebühr** ist nach **Vorhaltevolumen** gestaffelt einzuheben.
- (5) Teilnehmer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Gemeinde verfügen, haben **40 %** ( siehe § 19 Abs. 7 S.AWG 1998) des sonst vorzuschreibenden Tarifes (Abs. 2 bis 4) zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird die Bereitstellungsgebühr und die Leistungsgebühr jenes Vorhaltevolumens pro Woche zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.
- (6) Teilnehmer, die gemäß § 1 (7) Abfuhrordnung von der Bioabfallabfuhr ausgenommen sind, (Eigenkompostierung, Gemeinschaftskompostierung), zahlen keine Leistungsgebühr.
- (7) Die Bioabfallmenge, die über den durchschnittlichen Bedarf (50 kg pro Jahr) hinausgeht wird den Teilnehmern als Zusatzgebühr pro kg gemäß Haushaltsbeschluss vorgeschrieben.

## § 20

### Vorschreibung der Abfallwirtschaftsgebühr

Die Abfallwirtschaftsgebühr wird den Teilnehmern vom Bürgermeister vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben. Dagegen kann vom Teilnehmer (Gebührensschuldner) innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

## § 21

### Gebührensschuldner und Haftung

- (1) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Bei Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum begründet ist, schuldet die Gebühr die Wohnungseigentümergeinschaft. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührensuld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet neben dem früheren für die auf der Liegenschaft anfallenden Abfallwirtschaftsgebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).
- (2) Die Abfallwirtschaftsgebühren gem. §18, Abs 1, 1a und 2 S.AWG 98 idgF können auch den sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinn des § 2 Abs 2 S.AWG 98 im Ausmaß ihrer Nutzungsrechte vorgeschrieben werden, die demzufolge die Gebühren mit dem Liegenschaftseigentümer zur ungeteilten Hand schulden (Gesamtschuldner).

## **VII. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 22**

#### **Ablagerungsverbot von Abfällen**

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

### **§ 23**

#### **Überwachung und Auskunft**

Die Gemeinde sowie die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

### **§ 24**

#### **Strafbestimmung**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung - ausgenommen davon sind die Regelungen über die Problemstoffsammlung und die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten - sind unter den Voraussetzungen des § 12 in Verbindung mit § 24 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu € 5.000,-- zu bestrafen.
- (2) Wer Abfälle verbrennt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 8 des Bundesluftreinhaltegesetzes, BGBl. 137/2002, mit einer Geldstrafe bis € 3.630,-- zu bestrafen.
- (3) Wer Problemstoffe nicht einem Rücknahmebefugten übergibt oder nicht im Rahmen der Problemstoffsammlung der Gemeinde oder einer Sammelstelle gemäß § 28a AWG-2002 abgibt oder Problemstoffe gemeinsam mit anderen Abfällen zur Abfuhr bringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 79 Abs. 4 AWG-2002 mit Geld bis zu € 360,-- zu bestrafen. Diese Bestimmung gilt gemäß § 79 Abs. 5 für Altspesiefette und -öle sinngemäß, wobei der Strafrahmen bis zu € 70,-- beträgt.

### **§ 25**

#### **Wirksamkeitsbeginn**

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 17.9.2009 beschlossene Abfallabfuhrordnung außer Kraft.

## **VIII. Abschnitt Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen**

### **§ 26**

#### **Verbrennungsverbot von Abfällen**

- (1) Das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe im Freien und/oder im Hausofen (außerhalb von genehmigten Anlagen) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bestehen nur für die Beseitigung von Katastrophenfolgen und die Ausbildung und Schulung der Mitglieder der Feuerwehren im erforderlichen Umfang. Weiters sind jene biogenen Abfälle ausgenommen, die wegen Schädlingsbefall nicht für die Kompostierung herangezogen werden dürfen.

- (2) Die Erlaubnis zum Verbrennen biogener Materialien bei Schädlingsbefall wird durch Bescheid der Gemeinde erlassen, sofern keine entsprechende Verordnung vorliegt.
- (3) Das Verbrennen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich ist grundsätzlich ganzjährig verboten. Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September verboten. Ausgenommen davon sind Grill- und Lagerfeuer und das punktuelle Verbrennen bei Brauchtumsveranstaltungen, Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen etc. und zur Schädlingsbekämpfung.

## **§ 27**

### **Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen**

- (1) Das Entgelt für die Übernahme sonstiger Abfälle ist in Anhang B festgelegt und wird jährlich von der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Das Entgelt ist unmittelbar bei der Abgabe der sonstigen Abfälle zu entrichten bzw. kann mittels Erlagschein eingezahlt werden.

Saalbach-Hinterglemm, am 23.10.2014